LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Öffentliche Bekanntmachung

der wasserrechtlichen Planfeststellung und wasserrechtlichen Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten

I.

Die untere Wasserbehörde im Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat auf Antrag der Max Wild GmbH und des Karl Häußler Kieswerk den Plan und die wasserrechtliche Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten mit Bescheid vom 22.12.2022 festgestellt.

Die Kiesgrube (66,6 ha) befindet sich östlich der B30 und zwischen den Kreisstraßen K7373 im Norden und K7521 im Süden und erstreckt sich im nördlichen Bereich mit 44,2 ha auf Gemarkung Hüttisheim (Alb-Donau-Kreis) und im südlichen Bereich mit 22,3 ha auf Gemarkung Stetten (Landkreis Biberach).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgendes:

- Trockenabbau im nördlichen und östlichen Bereich bis auf Höhe 499,50 m ü.NN
- Trocken- und Nassabbau mit Wiederverfüllung im nördlichen Bereich (wasserrechtliche Erlaubnis für das Freilegen von Grundwasser bis auf 492,00 m ü.NN)
- Nassabbau mit teilweiser Wiederverfüllung von ausgekiesten Flächen und Modellierung von Flachwasserzonen im mittleren und südlichen Bereich der Kiesgrube (Gewässerausbau: Herstellung von oberirdischen Gewässern)
- Herstellung ephemerer Mulden auf Höhe 497,50 m ü.NN in rekultivierten Bereichen (wasserrechtliche Erlaubnis für die Freilegung von Grundwasser)
- Entnahme von Grundwasser zur Kieswäsche sowie Versickerung von Kieswaschwasser über Absetzbecken auf der Gemarkung Stetten
- Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten

II.

1. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, siehe Ziffer 3 des Teils 2 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Zulassung des Vorhabens ist öffentlich bekannt zu machen nach §§ 27 Abs. 1, 20 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 14 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG). Je eine Ausfertigung der Entscheidung und der festgestellten Pläne sind sowohl auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg (www.uvp-verbund.de), als auch in den Gemeinden, auf die sich das Vorhaben auswirkt, zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

   Vor diesem Hintergrund wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, dass je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung zusammen mit dem festgestellten Plan in der Zeit **vom 16.01.2023 bis einschließlich 30.01.2023 (2 Wochen)** an folgenden Stellen während der üblichen Sprechzeiten ausliegt:

   - bei der Gemeinde Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten;
   - bei der Gemeinde Hüttisheim, Hauptstraße 33, 89185 Hüttisheim

2. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1VwVfG).

3. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG).

III.
Der **verfügende Teil des Beschlusses** lautet auszugsweise:

Der gemeinsame Plan der Firmen Max Wild GmbH und Karl Häußler Kieswerk zum Abbau von Kies im Trockenabbau und Nassabbau sowie zur Rekultivierung in der bestehenden Kiesgrube Hüttisheim/Stetten **wird** unter nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß §§ 68, 70 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. §§ 72 bis 78 ff des VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) **festgestellt**.

Hinweise zum verfügenden Teil:

Für den Nassabbau im Bereich des Grundwassers und die teilweise Wiederverfüllung mit unbelastetem Abraum sowie für die Entnahme von Grundwasser zur Kieswäsche und die anschließende Versickerung über Absetzbecken wurden wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.
Die Planfeststellung beinhaltet die naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) und §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 49 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB).
Die Planfeststellung umfasst insbesondere die Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die Umweltverträglichkeitsprüfung, mit den darin enthaltenen Ausführungen zu den Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes.
Die Entscheidung beinhaltet Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers, des Bodens, des Natur- und Artenschutzes. Eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung wurde angeordnet.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen, Anträge, Stellungnahmen von Behörden und Vereinigungen werden in vollem Umfang zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wird oder sie sich anderweitig erledigt haben.

Rechtsbehelfsbelehrungen:
Rechtsbehelfsbelehrung Planfeststellung:
Gegen diese Entscheidung (mit Ausnahme der Ziffer 3 des Entscheidungstenors) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen,

Karlstraße 13 in 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kieswäsche und Versickerung:
Gegen die Ziffer 3 des Entscheidungstenors kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm, oder beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9 in 88400 Biberach, erhoben werden.

Ulm, den 22. Dezember 2022
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz
Untere Wasserbehörde

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 11. Januar 2023.